

*Wenkus*

SONDERDRUCK AUS

STUDIEN ZUR GESCHICHTE  
DES PREUSSENLANDES

Festschrift für Erich Keyser  
zu seinem 70. Geburtstag  
dargebracht von Freunden und Schülern

Herausgegeben von  
ERNST BAHR

0095231

1963

---

N. G. ELWERT VERLAG MARBURG



INHALT  
des Gesamtbandes

HERMANN AUBIN, Zu den Schriften Erich Keysers . . . . .	1
Zur Vor- und Frühgeschichte	
WOLFGANG LA BAUME, Hausurnenfunde aus Pommerellen und die Bedeutung der Hausurnen (Speicherurnen) im Kult des Nordischen Kreises (1 Karte, 4 Abbildungen) . . . . .	12
PETER LA BAUME, Ein Goldschmuck aus Lübbchow in Pommern (5 Abbildungen) . . . . .	21
RUDOLF GRENZ, Zur Verbreitungskarte der wikingischen Funde in Ostpreußen (1 Karte) . . . . .	25
Zur politischen und allgemeinen Geschichte	
WALTHER HUBATSCH, Schweden, Rußland und Preußen-Deutschland als Ostseemächte . . . . .	28
HANS JOACHIM VON BROCKHUSEN, Eine religiös-politische Demonstration am Grabe der Heiligen Elisabeth beim Deutschen Orden zu Marburg im Jahre 1326 (1 Abbildung) . . . . .	42
HANS KOEPPE, Die Verhandlungen um den Abbruch der Burg Rajgród und deren Zerstörung . . . . .	47
KARL H. LAMPE, Die Reise Konrads von Weinsberg im Auftrag des Baseler Konzils im Jahre 1441 (mit Itinerar) . . . . .	58
GÜNTHER MEINHARDT, Die Aufstellung des ostpreußischen National-Kavallerieregimentes 1813 . . . . .	66
HANS HOPF, Der Regierungsbezirk Westpreußen 1920—1939 . . . . .	77
HANS UND GERTRUD MORTENSEN, Das historisch-geographische Kartenwerk Ost- und Westpreußen . . . . .	90
Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte	
REINHARD WENSKUS, Über die Bedeutung des Christburger Vertrages für die Rechts- und Verfassungsgeschichte des Preußenlandes . . . . .	97
WILHELM RAUTENBERG, Der Verkauf der Marienburg 1454—1457 . . . . .	119
HELMUT FREIWALD, Die „westpreußische Alternative“ zur Regimentsnotel des Herzogtums Preußen . . . . .	151
Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Siedlungsgeschichte	
WALTER KUHN, Der Haken in Altpreußen . . . . .	164

ÜBER DIE BEDEUTUNG DES CHRISTBURGER VERTRAGES  
FÜR DIE RECHTS- UND VERFASSUNGSGESCHICHTE  
DES PREUSSENLANDES

Wenig andere Dokumente der Ordensgeschichte des 13. Jahrhunderts standen in letzter Zeit so häufig im Mittelpunkt des Interesses der Forschung wie der Vertrag, der am 7. Februar 1249 in Christburg durch Jakob, den Archidiakonen von Lüttich, päpstlichen Legaten und späteren Papst Urban IV. zwischen den aufständischen Prußen und dem Deutschen Ritterorden auf Veranlassung Innozenz' IV. abgeschlossen wurde.<sup>1</sup> Nachdem von deutscher Seite E. Maschke in den zwanziger Jahren dem Frieden von Christburg ein Kapitel in seinem Buch über den

1 Im folgenden werden als Abkürzungen benutzt:

- |                |  |
|----------------|--|
| AF             | = Altpreußische Forschungen;   |
| AM             | = Altpreußische Monatsschrift;   |
| CDP            | = Codex Diplomaticus Prussicus. Hrsg. Johannes Voigt. 1836 ff.   |
| CDW            | = Codex diplomaticus Warmiensis. Hrsg. Woelky, Saage, Liedtke, Schmauch. 1860 ff.;   |
| Hubatsch, Qu   | = Quellen zur Geschichte des Deutschen Ordens. Hrsg. Walther Hubatsch;   |
| J.-H. I        | = Regesta Historico-Diplomatica Ordinis S. Mariae Theutonicorum 1198 bis 1525. Pars I: Regesten zum Ordensbriefarchiv. Hrsg. E. Joachim-W. Hubatsch; |
| J.-H. II       | = desgl. Pars II: Regesta Privilegiorum Ordinis S. Mariae Theutonicorum;   |
| MCV            | = Mitteilungen des Copernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn;   |
| MWGV           | = Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins;  |
| OF             | = Staatsarchiv Königsberg — Ordens-Foliant;  |
| OprF           | = Staatsarchiv Königsberg — Ostpreußen-Foliant;  |
| Pomes. UB      | = Urkundenbuch zur Geschichte des vormaligen Bisthums Pomesanien. Hrsg. H. Cramer. 1887 ff.;   |
| Pommerell. UB  | = Pommerellisches Urkundenbuch. Hrsg. M. Perlbach. 1882;   |
| PUB            | = Preußisches Urkundenbuch — Politische Abteilung. Hrsg. Philippi, Wölky, Seraphim, Hein, Maschke, Koeppen. 1882 ff.;                                |
| SS rer. Pruss. | = Scriptores rerum Prussicarum. Hrsg. Hirsch, Toeppen, Strehlke. 1861 ff.  |
| SUB            | = Neues Preußisches Urkundenbuch — Ostpreußischer Teil. II. Abt. Bd II: Urkundenbuch des Bisthums Samland. Hrsg. C. P. Woelky, M. Mendthal;          |
| Toeppen, StA   | = Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. Hrsg. M. Toeppen. 1878 ff.;   |
| ZfO            | = Zeitschrift für Ostforschung;  |
| ZWGV           | = Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins.   |

Deutschen Orden und die Preußen gewidmet<sup>2</sup> und gleichzeitig F. Blanke ihn im Rahmen der Missionspolitik im Baltikum untersucht hatte<sup>3</sup>, wurde er von H. Patze in den Zusammenhang der päpstlichen Mongolenpolitik eingeordnet<sup>4</sup>, während K. Forstreuter den Einfluß der Reichspolitik, das Gegenspiel Erzbischof Albert Suerbeers und des Landmeisters Dietrich von Grüningen an der Kurie in den Mittelpunkt der Betrachtung stellte.<sup>5</sup> Auch die russische Forschung hat Beiträge zu Problemen des Vertragswerks geliefert.<sup>6</sup> So ist diese Urkunde, die mit Recht von H. Patze<sup>7</sup> auch inhaltlich als „eine der ungewöhnlichsten Verfassungsurkunden der deutschen mittelalterlichen Geschichte“ bezeichnet wurde, von vielen Seiten her angefeuchtet worden, obwohl sie nach allgemein herrschender Auffassung keine bleibende Bedeutung erlangen sollte. Durch den großen Aufstand von 1260 sollen nach dieser Ansicht die Preußen in ihrer Gesamtheit den Vertrag übertreten und dadurch die 1249 zugesicherten Freiheiten eingebüßt haben.<sup>8</sup> Der Orden soll nun nach den Bestimmungen des Christburger Vertrages seine volle Handlungsfreiheit

2 E. Maschke, Der deutsche Orden und die Preußen – Bekehrung und Unterwerfung in der preußisch-baltischen Mission des 13. Jahrhunderts. Berlin 1928. (Hist. Studien. Hrsg. E. Ebering. H. 176. S. 36 ff.

3 F. Blanke, Die Entscheidungsjahre der Preußenmission. In: Zeitschrift f. Kirchengesch. 47. 1928. S. 18–40. Jetzt auch in: Heidenmission und Kreuzzugsgedanke in der dt. Ostpolitik des Mittelalters, Wege der Forschung. VII. 1963. S. 389 ff. H.-D. Kahl, Compellere intrare. In: ZfO 4. 1955. S. 367 Anm. 176 vermißt auch nach den Äußerungen von A. M. Ammann S. J., Kirchenpolitische Wandlungen im Ostbaltikum bis zum Tode Alexander Newski's. Rom 1936, S. 278 und C. Krollmann, Politische Gesch. d. deutschen Ordens in Preußen. Königsberg 1932, S. 17 f. eine umfassende Analyse des Vertragswerks auf dem Hintergrund der theologischen und kanonistischen Auffassung Innozenz' IV. Über den Christburger Vertrag als wichtiges Zeugnis der päpstlichen Missions-theorie vgl. P. Reh, Das Verhältnis des dt. Ordens zu den preuß. Bischöfen im 13. Jh. In: ZWGV 35. 1896. S. 37 ff.

4 H. Patze, Der Frieden von Christburg 1249. In: Jahrb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands. 7. 1958. S. 39–91. Jetzt auch in: Heidenmission und Kreuzzugsgedanke in der dt. Ostpolitik des Mittelalters, Wege der Forschung VII. 1963. S. 417 ff.

5 K. Forstreuter, Fragen der Mission in Preußen von 1245 bis 1260. In: ZfO 9. 1960. S. 250–268. Hier S. 250 Anm. 1 die polnische Literatur zur Preußenmission.

6 Zuletzt V. T. Pašuto, Christburgski (Kišporkski) dogovor 1249 g. kak istoričeskij istočnik. [Der Christburger Vertrag von 1249 als historische Quelle.] In: Problemy istočnikovedenija. 7. 1959. S. 357–390.

7 Patze, S. 74.

8 J. Voigt, Gesch. Preußens III. 1828. S. 412 f.; vgl. S. 453; A. L. Ewald, Die Eroberung Preußens durch die Deutschen IV. 1886. S. 114; W. v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen II. 1895. S. 32, 37; K. Lohmeyer, Geschichte v. Ost- und Westpreußen I. 1908. S. 195; G. Aubin, Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen von der Gründung des Ordensstaates bis zur Stein-schen Reform. 1911. S. 13; R. Plümicke, Zur ländlichen Verfassung des Samlandes unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. 1912. S. 72 f.; R. Stein, Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens durch die Reform des neunzehnten Jahrhunderts I. 1918. S. 70; O. Zippel, Die Kolonisation des Ordenslandes Preußen bis zum Jahre 1309. In: AM 58. 1921. S. 244; B. Schumacher, Geschichte Ost- und Westpreußens. 2. A. 1957. S. 69; E. Maschke, S. 55, 61; E. Weise, Das Widerstandsrecht im Ordensland Preußen und das mittelalterliche Europa. 1955. S. 31 f.; F. L. Carsten, The Origins of Prussia. Oxford 1958. S. 66.

gegenüber den Prußen zurückgewonnen und diese von nun an je nach ihrem Verhalten individuell abgestuft behandelt und privilegiert haben.<sup>9</sup>

Die Gründe für diese überall vorausgesetzte Lehrmeinung sind tatsächlich auf den ersten Blick überzeugend. Gibt es doch eine ganze Reihe von Meinungsäußerungen aus Ordenskreisen, die in diese Richtung zu deuten scheinen. Vor allem wird hier immer wieder eine Urkunde aus dem Jahre 1263 angeführt, durch die den Prußen Preiboto, Slawotin und dessen Brüdern Güter im späteren Kammeramt Liebstadt verliehen wurden.<sup>10</sup> Hier heißt es: *Do die neuwen cristen von Prewszen den Cristgelouben hatten abegeworfen, wedir uns unde ander cristglowbige luwthe grousamlich robiten, die kirche gotis mit viel pynen queleten unde domete billichen ere freyheit verloren, wir wellen ouch her widderumme, das dieiene, die mit uns getruwelich bestunden, sich sullen vroywen eynes sunderlich vorteyles der freyheit.* Einer anderen Gruppe von Pogesianern, die sich vor Beendigung des Aufstandes wieder freiwillig dem Orden unterwarfen, wurde Verzeihung gewährt: *Excessum quippe, quem per apo(sto)tationem fidei perpetrant, sibi suisque heredibus integraliter relaxamus.*<sup>11</sup>

Daneben lassen sich auch noch allgemeine Gründe für die herkömmliche Meinung anführen; etwa die Tatsache, daß der Christburger Vertrag den Prußen allodiale Besitzrechte zugestand<sup>12</sup>, wenn auch ein Heimfallsrecht der Immobilien an den Orden beim Fehlen von erbberechtigten Verwandten vorgesehen war.<sup>13</sup> Dagegen hatten alle Güter während der ganzen Ordenszeit im ehemals prußischen Gebiet ausschließlich abgeleitete Besitzrechte. Endlich hat aber H. Patze auch darauf aufmerksam gemacht, daß Peter von Dusburg den Frieden von Christburg überhaupt nicht erwähnt.<sup>14</sup> Auch daraus könnte man schließen, daß dessen Bestimmungen dem Chronisten für seine Zeit offenbar wenig Bedeutung mehr hatten. Allerdings wäre in diesem Fall vielleicht einzuwenden, daß sich Dusburg als Angehöriger des Königsberger Konvents in einem Gebiet befand, das erst 1255 erobert wurde und für das daher die Ordnung des Christburger Vertrages ohnedies keine Geltung beanspruchen konnte. Der Vertrag war ja vor allem mit den Pomesaniern, Warmiern und Natangern abgeschlossen worden.<sup>15</sup> Aber wenn in den Gebieten nicht weit

<sup>9</sup> Vgl. etwa u. v. a. Maschke, S. 55 ff.

<sup>10</sup> PUB I, 2 n. 204 S. 157 f.

<sup>11</sup> PUB I, 2 n. 262 S. 189. Allerdings hat der Orden auch noch 1280, also nachdem der Aufstand lange niedergeworfen war (die letzten Kämpfe in Pogesanien fanden 1273 statt), einer Familie die gleiche Verzeihung gewährt; PUB I, 2 n. 381 S. 259. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß hier nur die Beurkundung so spät erfolgte und diese Prußen ebenfalls vor Ende des Aufstands wieder unter die Ordensherrschaft zurückgekehrt waren.

<sup>12</sup> Patze, S. 64 ff.

<sup>13</sup> PUB I, 1 S. 159 f.; Hubatsch, Qu S. 84.

<sup>14</sup> Patze, S. 57 Anm. 78.

<sup>15</sup> PUB I, 1 S. 161; Hubatsch, Qu S. 88; Brünneck, S. 29 f. und Plümicke, S. 31 f. leugnen die Geltung des Vertrages für das Samland grundsätzlich, während Forstreuter, S. 265 wenigstens die bekehrten Prußen im *Preghore castrum*, dem vorordenszeitlichen Vorläufer Königsbergs, einbezogen wissen will. — Die Umgebung von Elbing, also die *terrae Pazlok* (Pr. Holland), Drusen (etwa das spätere Kammeramt Pomen und das Stadtgebiet Elbing) und Lenzen (etwa das spätere Kammeramt Kadinentolkemit), war wohl auch ruhig geblieben. Aus dieser Sonderstellung mag es sich zum

südlich von Königsberg<sup>16</sup> der Vertrag noch lebendiges Recht beinhaltet hätte, wäre er von Dusburg doch wohl berücksichtigt worden.

So ist der Christburger Vertrag tatsächlich nicht, wie Patze hervorhob<sup>17</sup>, neben der Goldbulle von Rimini und der Kulmer Handfeste zur dritten großen Verfassungsurkunde des preußischen Ordenslandes geworden. Aber ist er denn wirklich so ganz bedeutungslos geblieben, wie es immer vorausgesetzt wird?

B. Schumacher hat ausdrücklich hervorgehoben, daß der Orden 1249 mit den Prußen der Gaue Pomesanien, Ermland und Natangen als einem Ganzen verhandelt hat.<sup>18</sup> Die Prußen hätten nach Auffassung des Ordens durch den Aufstand von 1260 den Rechtsboden des Vertrages verlassen und damit auch als Ganzes ihre Freiheit und Rechtsfähigkeit verwirkt. Lassen wir es vorerst dahingestellt sein, ob dies wirklich die genaue Auffassung des Ordens gewesen war, sicher bleibt, daß sie dann nicht mit den Bestimmungen des Christburger Vertrages übereinstimmte, denn hier heißt es wörtlich: *ut quecumque patria vel persona de cetero apostataverint, predictam perdat penitus libertatem*.<sup>19</sup> Hier werden also neben den Einzelpersonen die einzelnen *patriae*, d. h. Stammesländer der vertragschließenden Prußen, und eben nicht die Gesamtheit der Vertragspartner des Ordens als mögliche Apostaten hingestellt. Damit ist das Verhalten des Ordens in den aufständischen Landschaften gerechtfertigt, wo er von nun an keine Gesamtverträge mehr abschloß, sondern nur mehr einzelne Getreue und Begnadigte mit entsprechenden Privilegien ausstattete.<sup>20</sup>

Aber waren denn überhaupt alle erwähnten vertragschließenden Landschaften von der Vorbehaltsklausel betroffen? Brünneck meint zwar, daß durch den großen Aufstand die Pomesanier, Warmier und Natanger in die gleiche Lage versetzt wurden, in welcher sich die Samländer seit dem Kriege von 1255 befanden<sup>21</sup>, und die herrschende Meinung setzt das ebenfalls voraus. Doch ist hier ein Tatbestand übersehen worden. Die Landschaften Pomesanien und Kulmerland sind nicht „in das Netz der Verschwörung mit hineingezogen“ gewesen<sup>22</sup>, und so konnte eigentlich die Vorbehaltsklausel für Pomesanien keine Rechtskraft erlangen. Es erhebt sich nun die Frage, ob sich der Orden über diesen Tatbestand hinweggesetzt hat und trotzdem den Pomesaniern gleich wie den abgefallenen Stämmen die rechtlichen Vergünstigungen des Christburger Vertrages vorenthielt.

Teil erklären, daß die Zuordnung dieser Gebiete zu Pomesanien oder Warmien bzw. ihre selbständige Zwischenstellung zwischen diesen Stammesgebieten in der Forschung strittig ist.

16 Die südwestlichen Teile des Kreises Königsberg (das Gebiet um Kalgen) gehörten noch zu Warmien.

17 Patze, S. 64. Man wird hier mit M. Hellmann, Die Verfassungsgrundlagen Livlands und Preußens im Mittelalter (Ostdt. Wissenschaft III./IV. 1956/57) S. 96 f. das päpstliche Gegenstück zur Goldbulle von Rimini, die Bulle Gregors IX. vom 3. Aug. 1234 (PUB I, 1 n. 108, S. 83 f.) hinzurechnen müssen. Die Statuten des Ordens werden wir auch nicht vergessen dürfen.

18 Schumacher, S. 69.

19 PUB I, 1 S. 160, 55 f.; Hubatsch, Qu. S. 86 (23).

20 Vgl. z. B. Schumacher, S. 69.

21 Brünneck II S. 32.

22 Ewald IV S. 3; vgl. S. 17.



In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß dem Orden schon vor Ausbruch des Aufstandes vorgeworfen wurde, er bedrücke die Prußen widerrechtlich. Es ist sehr umstritten, ob diese Anklagen berechtigt waren.<sup>23</sup> Forstreuter vermutet hinter diesen Anklagen sehr ansprechend Machenschaften des Erzbischofs Albert von Riga, Herzog Semowit von Masowien<sup>24</sup> und die Minoriten in Thorn<sup>25</sup> verteidigten — wohl auf Bitten des Ordens hin — diesen vor den Anwürfen. Patze<sup>26</sup> erklärt sich ein etwaiges Bedürfnis des Ordens, die Prußen stärker als ursprünglich beabsichtigt zu Dienstleistungen heranzuziehen, aus der Zwangslage, den Burgenbau ungestüm voranzutreiben, um sich nicht nur gegen noch nicht unterworfenen Prußen, sondern auch um sich gegen die damals wieder drohende Tatarengefahr zu sichern. Diese Gefahr veranlaßte nach Forstreuter<sup>27</sup> Papst Alexander IV., den Orden zu ermächtigen, er solle die widerspenstigen Prußen notfalls durch Gefängnisstrafen und Geiselstellung zu Heerfolge und Burgenbau zwingen.<sup>28</sup> Diese Ermächtigung ist somit ein Zeichen dafür, daß entsprechenden Forderungen des Ordens im Lande Widerstand geleistet wurde. Die Heerfolge war durch den Christburger Vertrag ausdrücklich vorgesehen.<sup>29</sup> Dagegen ist der Burgenbau nicht erwähnt worden. Der Orden hat ihn offenbar für selbstverständlich gehalten, weil diese Last auch in Deutschland vielfach von Freien zu tragen war. Übrigens war diese Last, wie Alexander IV. schreibt<sup>30</sup>, den Prußen durch den Legaten Wilhelm von Modena ausdrücklich auferlegt worden. Allerdings war dies vor dem ersten Aufstand (1242) geschehen und daher rechtlich nicht ganz eindeutig. Immerhin hat der Orden auch in den Privilegien zu bestem Recht auf die Pflicht zum Burgwerk nicht verzichtet, und auch jenen Prußen, die sich wegen ihrer Treue *eynes sunderlich vorteyles der freyheyt* erfreuten<sup>31</sup>, wurde sie regelmäßig auferlegt. Als eine böswillige Bedrückungsmaßnahme kann sie folglich nicht aufgefaßt werden, wenn sich auch bei ihrer Durchführung häufig Zwischenfälle ergeben haben werden. Auch den Pomesanern blieb diese Verpflichtung nicht erspart, und bereits die ersten Verleihungen des Ordens in Pomesanien führen sie an.<sup>32</sup> Hierin besteht also kein Unterschied zwischen dieser Landschaft und den übrigen prußischen Gebieten.

Es wäre jedoch voreilig zu behaupten, daß die Pomesanier grundsätzlich in gleicher Weise wie die anderen Prußen behandelt worden wären. Im Gegenteil, bei näherer Betrachtung zeigt sich, daß sie in mancher Hinsicht eine besondere Rechtsstellung behauptet haben.

23 Blanke, S. 39 hält sie für begründet; dagegen Forstreuter, Fragen der Mission, S. 266. H. Patze a. a. O. S. 81 glaubt nicht, daß hier eine Entscheidung möglich ist.

24 PUB I, 2 n. 62 S. 56 f.

25 PUB I, 2 n. 65 S. 60 ff.

26 Patze, S. 88.

27 Forstreuter, S. 266 f. Anm. 29; vgl. Patze, S. 89.

28 PUB I, 2 n. 86 S. 76 f.

29 PUB I, 1 n. 218 S. 164; Hubatsch, Qu S. 96 (58).

30 PUB I, 2 n. 86 S. 76.

31 PUB I, 2 n. 204 S. 158.

32 PUB I, 2 n. 294, S. 205; n. 295 S. 215 f.; n. 314 S. 214; n. 319 S. 217 usw. Die ältesten Urkunden des Bischofs von Pomesanien für prußische Empfänger erwähnen allerdings nur die Heerfahrt, nicht den Burgenbau; vgl. Pomes. UB n. 6 S. 6 f.; n. 8 S. 11; n. 10 S. 13; n. 11 S. 14 ff. usw.

Beginnen wir beim Erbrecht, dessen Angaben nach Kasiske<sup>33</sup> den eigentlich ausschlaggebenden Bestandteil einer jeden Rechtsnorm bildeten. Das preußische Erbrecht, wie es vor dem Christburger Vertrag galt, sah nach den Angaben der vertragschließenden Preußen nur eine Erbfolge der Söhne vor<sup>34</sup>, wie es ursprünglich auch bei Polen, Pomoranen und Litauern üblich gewesen zu sein scheint.<sup>35</sup> Dieses sehr eingeschränkte Erbrecht soll das außerordentlich günstige des Christburger Vertrages<sup>36</sup> nach den Aufständen wieder abgelöst haben.<sup>37</sup> Sicher ist, daß im östlichen Preußen eine weitergehende Erbfolge nur durch besondere Privilegierung erlangt werden konnte. Selbst ein so bevorzugter Personenkreis wie die „Alten Witinge“ des Samlandes waren davon nicht ausgenommen. Zwar ist einer Gruppe von ihnen 1296 von Bischof Siegfried und Landmeister Meinhard von Querfurt das Erbrecht auf männliche Seitenverwandte (*magnum ius*) ausgedehnt worden. Damit sind sie ihrem Recht nach noch besser als die polnischen Ritter des Kulmerlandes<sup>38</sup> gestellt worden.<sup>39</sup> Doch hat eine ganze Reihe verdienstvoller „Alter Witinge“ sich dies Recht nicht verbrieft lassen. Daher wurde bei diesen dann später gewöhnliches Erbrecht angewandt, das die Brüder bereits ausschloß. So fielen 1327 die Erbteile zweier Söhne Albert des Teufels<sup>40</sup> nicht an den dritten Sohn, sondern an den Landesherrn — hier den Bischof von Samland — und wurden nur zum Teil durch ein gesondertes Privileg an diesen dritten Sohn übertragen.<sup>41</sup> Töchter blieben auf jeden Fall von der Erbfolge ausgeschlossen.

Völlig andere Verhältnisse begegnen uns nun in Pomesanien. Bereits Brünneck<sup>42</sup> wies auf eine Urkunde des Hochmeisters Ludolf König vom Jahre 1344

33 Kasiske, Das deutsche Siedelwerk des Mittelalters in Pommerellen. 1938. S. 235.

34 PUB I, 1 S. 159, 15; Hubatsch, Qu S. 84 (11/12).

35 Vgl. Najstarszy zwód prawa polskiego. Ed. J. Matuzewski. Warszawa 1959. Art. 22 S. 263; bei den polnischen Rittern hatte die Frau Nießbrauch auf Lebenszeit: Art. 21 Abs. 3 ebenda S. 203. Vgl. SS rer. Pruss. IV S. 461; Brünneck, S. 18 f. Anm. 1 weist auf die Statuten Kasimirs d. Gr. von Wislica (1347) hin, wo dies Recht bei Bauern jedoch bereits als *abusiva consuetudine* bezeichnet wird. H. v. Loesch, in: Gesch. Schlesiens I. 3. Aufl. 1961, S. 316 erwähnt, daß die Güter der vorkolonialen Zeit in Schlesien im Mannesstamm erblich und mit dem Anwartschaftsrecht der Agnaten belastet sind. Für Litauen vgl. Z. Iwinski, Geschichte des Bauernstandes in Litauen. 1933. S. 55.

36 PUB I, 1 S. 159, 9 ff.; Hubatsch, Qu S. 82 ff.; vgl. dazu Patze, S. 64 f.

37 K. Lohmeyer, Über das sogenannte ununterbrochene preußische Erbrecht (*ius hereditarium perpetuum*). In: AM 11. 1874. S. 184; Brünneck II S. 37.

38 Das polnische Ritterrecht des Kulmerlandes ist erbrechtlich günstiger als das sonstige polnische Ritterrecht (*ius militare*) und berechtigte bei söhnelosem Tod auch die Brüder am Erbe. Es ist wie die ursprünglich nur für Deutsche vorgesehene Kulmer Handfeste bereits von Landmeister Hermann Balk in den dreißiger Jahren erlassen worden und wurde 1278 von Vizelandmeister Konrad von Thierberg erneuert; PUB I, 2 n. 366 S. 247 ff.; vgl. Brünneck II S. 7 ff.; Lohmeyer, Gesch., S. 198 f.

39 Wie spätere Urkunden (z. B. eine Urkunde Winrichs von Kniprode für den Ritter Luprecht von 1352, gedruckt bei J. G. Kreuzfeld, Eyne Meynung über den Adel der alten Preußen. 1784, n. 11 S. 52 f.) und Akten (vgl. etwa die Prozeßakten Bischof von Samland gegen Wogedde OF 96 f. 94–114) zeigen, ist bei dieser samländischen Gruppe mit dem Erbrecht von Seitenverwandten bis zum 4. (oder 5.) Glied gerechnet worden.

40 Vgl. die Witingenurkunde PUB I, 2 n. 718 S. 449; SUB n. 129 S. 102; Albertus Dyabolus.

41 SUB n. 246 S. 165; vgl. n. 247 S. 166.

42 Brünneck II S. 38 Anm. 1.



hin<sup>43</sup>, durch die ein Pruße in Pommerellen belehnt wird: *Porro ex speciali favore volumus, quod predictus Thuleke cum uxore sua et heredibus suis utriusque sexus ea gratia gaudeant et libertate, quibus hominibus nostris Pruthenis liberis de Kirseburg et Marienburg ac aliarum parcium inferiorum de fratrum nostrorum consilium duximus providendum.* Der Wortlaut deutet darauf, daß in Pomesanien, das zu jener Zeit auf das Bistum gleichen Namens, die Komturei Christburg und die rechts der Weichsel liegenden Gebiete der Komturei Marienburg (Vogtei Stuhm und Waldamt Böhnhof) aufgeteilt war, ein anderes Preußenrecht galt als sonst östlich des Stromes.

Brünneck hat auch bereits erkannt, daß das seinerzeit unter dem Namen *Iura Prutenorum* edierte Preußenrecht<sup>44</sup> nicht das allgemein gültige Recht der Prußen wiedergibt, sondern ein besonderes pomesanisches Recht darstellt. Das geht bereits aus der Überschrift der ältesten Handschrift dieser Rechtsaufzeichnung hervor: *Diss sint rechte, die in der Pomezischen wayden getailt vnd fur recht funden sint in den zeiten in der iarzal vnsers hern gebort Tausent CCC in dem vierzigsten Jar vnnnd darnach.*<sup>45</sup> Wir haben hier also ein Weistum vor uns, welches das in Pomesanien geltende Recht feststellt.<sup>46</sup> Dieses Pomesanische Recht<sup>47</sup> ist in der Folge auch über den Bereich Pomesaniens hinausgedrungen. Oben wurde bereits auf einen Fall für Pommerellen hingewiesen. Wichtig wurde jedoch die Übertragung dieses Rechts durch pomesanische Kolonisten nach der Wildnis im Lande Sassen, nach der Komturei Osterode.<sup>48</sup> Hierdurch erhielt es allgemeinere Geltung und wurde daher schließlich unbestimmter als „preußisches Recht“ bezeichnet.<sup>49</sup>

Dennoch ist das in diesem Weistum vorausgesetzte Erbrecht ganz anders als im

43 PUB III, 2 n. 647 S. 531 f.

44 *Iura Prutenorum saeculo XIV condita nunc primum e libris manuscriptis* ed. P. Laband. Regiomonte 1866. Neu hrsg. von V. T. Pašuto, *Pomesanija* S. 114 ff. 1. Redaktion, S. 162 ff. 2. Redaktion.

45 Pašuto, *Pomesanija*, S. 114.

46 Das wird erhärtet durch die Einleitung einzelner Artikel; z. B. 1. Red. Art. 67 (S. 138): *Die Pomezzen haben funden ...*; Art. 25 (S. 124): *Die Pomezanen sprechen ...*; vgl. 2. Red. Art. 64 (S. 172); Art. 76 (S. 174); Art. 91 (S. 176). W. Kełczyński, *O ludności polskiej w Prusiech niegdys krzyżackich*, Lwów 1882. S. 285 erkannte zwar den Unterschied zwischen dem pomesanischen Recht und dem sonstigen Preußenrecht, führt jedoch irrtümlich die durch ein Jahrhundert lebendiger Rechtsentwicklung bedingten Unterschiede des pomesanischen Rechts von dem des Christburger Vertrages auf die Anwendung der erwähnten Vorbehaltsklausel auch auf Pomesanien zurück.

47 Als solches ist es bezeichnet in der 1. Redaktion Art. 68 (S. 138) und Art. 98 (S. 150).

48 M. Toeppen, *Geschichte des Amtes und der Stadt Hohenstein*. 1859, S. 6 und A. Döhrring, *Über die Herkunft der Masuren*. In: *Oberländ. Geschichtsblätter*. 13. 1911. S. 277 stellen Verleihungen in Sassen zu pomesanischem Recht zusammen. E. Hartmann, *Der Kreis Osterode (Ostpr.)* 1958. S. 225 f. (Jugendfelde, PUB IV n. 695, 1351); S. 509 f. (Sensutten/Witulten, PUB IV n. 632, 1350); S. 493 (Sauden 1380); S. 287 (Lautens 1401); bei Döhrring noch Lykusen (1372 OprF 121 f. 1 b). Nach Döhrring lag der weitaus größte Teil dieser Güter im Kammeramt Hohenstein.

49 Vgl. z. B. die Überschrift der Handschrift des preußischen Landdings Hohenstein (R) (Pašuto, *Pomesanija*, S. 114 Anm. 1): *Das Preusch Recht folget hernach wie dasselbige insgemein under den preussen gehalten wirt in diesem Landt zue preussen.* — Entsprechend auch Handschrift O und die 2. Redaktion (a. a. O. S. 162). Ähnlich auch Handschrift W.

übrigen preußischen Siedlungsgebiet. So setzt der Artikel 71 das Erbrecht der Brüder<sup>50</sup>, der Artikel 107 das des Vaters voraus<sup>51</sup>, während Artikel 34 sich über das Erbrecht der unverheirateten Schwester ausläßt.<sup>52</sup> Das Erbrecht gilt also nicht nur für männliche Abkommen, sondern auch für Eltern und Geschwister. Vor allem ist es nicht nur auf das männliche Geschlecht beschränkt. Nach Brünneck beruhen diese Bestimmungen auf einem Privileg, das Hochmeister Ludolf König 1344 den freien Preußen von Christburg und Marienburg verliehen haben soll.<sup>53</sup> Aber abgesehen davon, daß sich ein solches Privileg nicht nachweisen läßt, kann diese Angabe schon deshalb nicht stimmen, weil das pomesanische Weistum bereits von 1340 datiert.<sup>54</sup> In den genannten Artikeln wird das erwähnte Erbrecht überdies nicht erst angeordnet, sondern schon vorausgesetzt und ergänzt. Schließlich wird in diesem Text der Hochmeister Dietrich von Altenburg (1335–1341) im Zusammenhang mit dem Erlaß einer Sonderbestimmung erwähnt.<sup>55</sup> All das läßt darauf schließen, daß dies Erbrecht bereits lange vorher gültig war.

Sehen wir uns nun um, welches der jemals im Preußenland geltenden Rechte — außer dem kulmischen deutschen Recht — diesen Bestimmungen entspricht, kommen wir allein zu denen des Christburger Vertrages, die ein Erbrecht der Eltern und unverheirateten Töchter vorsehen<sup>56</sup> und damit denen des pomesanischen Rechtes am nächsten stehen.

Freilich mußte die Benennung dieses eigentlich auf Pomesanien und einige benachbarte Landstriche beschränkte Sonderrecht als „preußisches Recht“ mit der Zeit zu Zweideutigkeiten führen. Wurde doch auch das nur die Sohneserbfolge vorsehende Recht als „preußisches Recht“ bezeichnet. Seitdem der Orden um die Mitte des 14. Jahrhunderts begann, eine planmäßige Erbrechtspolitik zu treiben<sup>57</sup>, mußte das Unzuträglichkeiten hervorrufen. Man scheint versucht zu haben, das preußische Recht mit einfacher Sohneserbfolge auch im pomesanischen Gebiet durchzusetzen, sonst wäre nicht verständlich, daß die Ritter und Knechte des Elbinger und Christburger Gebiets 1441 mit der Bitte an den Hochmeister Konrad von Erlichshausen herantreten mußten, um für die zu Erbrecht, d. h. zu preußischem Recht<sup>58</sup>, besessenen Güter auch für die Töchter die Erbfolge zu erlangen.<sup>59</sup>

50 Pašuto, Pomesanija, S. 140.

51 Ebenda, S. 152.

52 Ebenda, S. 126; vgl. Brünneck II S. 45 f.

53 Brünneck II S. 38 Anm. 1.

54 Vgl. oben S. 103 den Text der ältesten Handschrift.

55 1. Red. Art. 25 (S. 124); 2. Red. Art. 76 (S. 174).

56 PUB I, 1 n. 218 S. 159; Hubatsch, Qu S. 82 ff.

57 Das drückt sich darin aus, daß jetzt Neubeliehene statt des erbrechtlich sehr günstigen kulmischen Rechts vielfach das sogenannte magdeburgische erhielten, das ursprünglich ebenfalls nur die Erbfolge im Mannesstamm vorsah; vgl. Brünneck II S. 82–123. Auch hier ist es Dietrich von Altenburg gewesen, der neue Wege einschlug; Brünneck II S. 90 f.; Plümicke, S. 54 ff. Auch die Bezeichnung *ius Pruthenicale* taucht erst um diese Zeit in den Verleihungen auf. Vorher benutzte man für die einheimischen Rechte nur das Wort „Erbrecht“ (*ius hereditarium*). Vgl. dazu Plümicke, S. 48 f.

58 Vgl. die vorige Anm. 57.

59 Toeppen, StA II n. 246 S. 367. Der Hochmeister gewährte ihnen wie den pommerellischen Standesgenossen nur die Nachfolge eines vom Orden zu bestimmenden Tochtermannes. Vgl. ebenda n. 247 S. 369; Brünneck II S. 41.

Abgesehen vom Erbrecht und einer Reihe anderer Bestimmungen zum Güter-, Ehe- und Prozeßrecht<sup>60</sup>, die im Christburger Vertrag den Prußen zugestanden worden waren, wählten (*eligerunt*) sich die versammelten Prußen als Ergänzung dazu das polnische Recht<sup>61</sup>, wobei jedoch das *iudicium ferri candentis* auf Bitte der Prußen wie auch alle gegen das Kirchenrecht verstoßenden Gewohnheiten ausgeschlossen wurden. K. Forstreuter hat diese Wahl mit dem Stand der adligen prußischen Unterhändler zusammengebracht, die die soziale Stellung des polnischen Adels als Vorbild ansahen.<sup>62</sup> Er weist auch mit Recht darauf hin, daß der Vertrag gerade in Pomesanien abgeschlossen worden ist, also der Landschaft, die bereits in der Vorordenszeit die stärksten polnischen Einflüsse aufwies. Es ist hier nicht der Ort, die Auseinandersetzung über die Stärke der polnischen Bevölkerung Pomesaniens weiterzuführen<sup>63</sup>, wir können uns mit der Feststellung begnügen, daß auch in eindeutig prußisch-pomesanischen Familien slawische Namen die kulturelle Verbindung mit den Nachbarn bezeugen. Und da wohl auch die große Mehrzahl der prußischen Vertreter in Christburg Pomesanier waren<sup>64</sup>, ist diese Wahl verständlich.

Gibt es nun Anzeichen für die Geltung polnischen Rechts für Prußen im Ordensland? Ich möchte diese Frage bejahen und folgende Gründe dafür anführen:

1. In zwei Urkunden des Bischofs Heinrich von Pomesanien aus dem Jahre 1289 fällt eine Zeugenreihe auf, bei der hinter den deutschen Vasallen des Stifts zuerst eine Anzahl *Prutheni* angeführt werden und dann ein *Brachus* (bzw. *Bracus*) *Polonus provincialis iudex noster* den Abschluß bildet.<sup>65</sup> F. Gause konnte ihn in seiner Arbeit über die Geschichte der Landgerichte des Ordenslandes Preußen nicht so recht unterbringen. Er stellt ihn zusammen mit einigen Richtern ehemals slawischer Landschaften, die – wohl nur teilweise – als Burggrafen die weltliche Gerichtsbarkeit ausübten.<sup>66</sup> Die Schwierigkeit liegt darin, daß die Landgerichte im Preußenland vor allem für die zu deutschem Recht lebende freie Bevölkerung zuständig gewesen sein sollen. Da ist nun tatsächlich ein Pole schwer einzuordnen – abgesehen von den chronologischen Schwierigkeiten, die dabei entstehen. Nachdem aber K. Kasiske gezeigt hat, daß die Landgerichte im pommerellischen Landesteil nicht nur für die deutschen Kolo-

60 Patze, S. 65 f.

61 PUB I, 1 S. 160, 55 ff.; Hubatsch, Qu S. 86 ff.; vgl. Patze, S. 68 mit Anm. 117; Aubin, S. 14.

62 Fragen der Mission S. 264 Anm. 27.

63 Vgl. dazu zuletzt H. Buttkeus, Kritisches zu einer deutsch-polnischen Kontroverse über Pomesanien mit besonderer Berücksichtigung einiger Grenzkarten des Samuel von Suchodoletz. In: Preußenland und deutscher Orden. Festschr. f. K. Forstreuter 1958. S. 28–53.

64 Die Aufführung der zu errichtenden Kirchspiele zeigt, daß Pomesanien zur Gänze von der Christburger Organisation erfaßt worden ist, während von Warmien und Natangen nur die nordwestlichen Teile betroffen waren. Zur Lokalisation der Kirchorte werde ich mich an anderer Stelle äußern. Die Anführungen im PUB und danach bei Hubatsch, Qu entsprechen nicht mehr dem heutigen Forschungsstand.

65 Pomes. UB n. 10 S. 14 und n. 11 S. 15; CDP II n. 19 S. 23.

66 F. Gause, Geschichte der Landgerichte des Ordenslandes Preußen. In: AF 3, 1. 1926. S. 6 mit Anm. 1 und S. 9.

nisten zuständig waren, sondern auch die zu polnischem Recht lebenden Grundbesitzer betrafen und solche Grundbesitzer auch als Landrichter und Land-  
schöppen fungierten<sup>67</sup>, sehe ich keinen Grund, in diesem Brachuch nicht einen  
solchen Landrichter zu sehen. Es ist auch wenig wahrscheinlich, daß sein Gericht  
sich nur über Slawen erstreckt haben soll. Die allgemeine Formulierung *pro-*  
*vincialis iudex noster* läßt doch eher vermuten, daß er auch für die zu  
polnischem Recht lebenden Prußen zuständig war.

2. Im Jahre 1287 verlieh Landmeister Konrad von Thierberg dem Thomas Weiß  
von Beheim eine Burg und einen Güterkomplex in Natangen<sup>68</sup> zu kulmischem  
Recht. Seine Hintersassen sollen jedoch wie die des Ordens nach polnischem  
Recht leben: *ut suos homines more Polonico et iure possit iudicare quemadmo-*  
*dum fratres eorum homines*. M. Rousselle führt diese Bestimmung auf die  
Wahl des polnischen Rechts durch die Prußen beim Friedensschluß zurück.<sup>69</sup>  
Allerdings ist dies ein Einzelfall außerhalb Pomesaniens und hat keine Nach-  
folge gefunden, wenn er auch immerhin zeigt, daß wenigstens diese Bestim-  
mung des Christburger Vertrages nicht unmittelbar durch den Aufstand ihre  
Kraft verlor. Dagegen lassen sich für Pomesanien selbst noch eine Reihe anderer  
Indizien anführen.
3. Das Pomesanische Recht unterscheidet sich in einer Reihe von Ausdrücken vom  
Sprachgebiet des übrigen Preußen. So ist z. B. in Pomesanien für das heimge-  
fallene Gut (bzw. für die Abgabe, durch die nicht erberechtigte Glieder einer  
Familie sich das Erbe sichern konnten) der slawische Ausdruck *Pustine* üblich.<sup>70</sup>  
In den andern Landschaften wird als entsprechender Ausdruck preuß. *pallaide*  
oder *pollaide* (deutsch „Miterbe“) gebraucht.<sup>71</sup> Eine polnische Institution, die  
auf preußischem Boden nur auf Pomesanien beschränkt ist, ist das *Pauklon*  
(*pauklon*). Diese Abgabe durften auch die polnischen Ritter des Kulmerlandes  
von ihren Hintersassen erheben.<sup>72</sup> Welche Bedeutung sie hatte, ist nicht genau

67 F. Kasiske, Beiträge zur Bevölkerungsgeschichte Pommerellens im Mittelalter (Einzelschriften d. Hist. Komm. f. ost- u. westpr. Landesforsch. 9. 1942.) S. 114 f. gegen F. Gause, Organisation und Kompetenz der Landgerichte des Ordenslandes Preußen. In: AM 59. 1922. S. 115 Anm. 1. Für Ostpreußen wird man jedoch am Ergebnis Gause festhalten müssen. Schon in der Komturei Osterode gab es ein ausschließlich deutschrechtliches Landgericht, daneben allerdings ein preußisches Landding; vgl. unten S. 115 f.

68 Nicht im Samland, wie im PUB I, 2 514 S. 323 vorausgesetzt wird.

69 M. Rousselle, Die Besiedlung des Kreises Preußisch-Eylau in der Ordenszeit. In: AF 3, 2. 1926. S. 14.

70 Vgl. das Pomesan. Recht 1. Red. Art. 11 (Pašuto, Pomesanija, S. 118); 2. Red. Art. 25 (S. 166). Belege bei A. Semrau, in: MCV 40. 1932. S. 9 f. Sie ist in allen Kammerämtern der Komturei Christburg zu finden. Dazu für Polen das Statut von Wislica (1347) (Art. LV) zitiert bei Brünneck II S. 19 Anm. 1. Für Pommerellen: Th. Hirsch, in: SS rer. Pruss. IV S. 461 Anm. 1; K. Kasiske, Beiträge zur Bevölkerungsgesch. Pommerellens, S. 129.

71 SS rer. Pruss. IV S. 461; Das Große Zinsbuch des deutschen Ritterordens. Hrsg. P. G. Thielen, 67/68 S. 17 f.; J.-H. I 15803; CDW I S. 302, 359; usw.

72 *Poclou* deutsch „Ehregeschenke“, eigentlich „Verbeugung“; PUB I, 2 n. 366 S. 250 mit Anm. 5.

73 A. Semrau, in: MCV 40. 1932. S. 10 f.

festzustellen.<sup>73</sup> In Litauen wurde unter *poklon* eine Abgabe für die Nutzung von Ödland verstanden.<sup>74</sup>

4. Ein sehr wichtiger Unterschied zwischen Pomesanien und den übrigen preußischen Landschaften bestand in der anderen Dorfverfassung. In Pomesanien stand an der Spitze der preußischen Bauerndörfer wie in Pommerellen und Polen ein Starost (*Starust, Starus*). Das gilt sowohl für das Gebiet des Ordens wie für das des Bischofs, sowohl für landesherrliche wie für grundherrliche Dörfer. Wenn wir die Starosten der slawischen Beutnerdörfer der südlichen Wildnis beiseite lassen, ist diese Institution sonst im übrigen Preußengebiet unbekannt.<sup>75</sup>
5. Schließlich ist zu beachten, daß auch die älteste Aufzeichnung polnischen Gewohnheitsrechtes aus dem pomesanischen Raum stammt.<sup>76</sup> Es ist von einem Marienburger Kopisten zusammen mit der ältesten Überlieferung des oben S. 103 behandelten pomesanischen Weistums (*Iura Prutenorum*), einem offensichtlich für gerichtliche Zwecke angefertigten preußisch-deutschen Vokabular und dem lübischen Recht für Elbing in einem Kodex zusammengefaßt worden. Nach der herrschenden Meinung umfaßt es das Recht der polnischen Untertanen des Ordens.<sup>77</sup> Ich möchte aus mehreren Gründen die Geltung dieses Rechtes nicht auf die Bevölkerung polnischer Herkunft einschränken. Erstens beginnt der 1. Artikel mit den Worten: *Dy polensche recht konnen wellen, den sie wisentlich . . .* Der Verfasser setzt also voraus, daß dieses Recht „gewählt“ werden konnte und nicht von vornherein auf eine Gruppe bestimmter Herkunft beschränkt war. — Weiterhin ist auffällig, wie verschiedenartig formal die beiden nichtdeutschen Rechtsaufzeichnungen des Kodex sind. Ist das polnische Recht einigermaßen systematisch geordnet, macht das pomesanische Weistum eher einen chaotischen Eindruck. Umschreibt das polnische Recht das gesamte Recht in seinen Grundlagen — etwa wie der Sachsenspiegel — haben die pomesanischen Bestimmungen den Charakter von Novellen und Ergänzungen zu einem vorausgesetzten Recht. Die Frage ist nur, ob dieses vorausgesetzte Recht das vorliegende polnische Gewohnheitsrecht ist. Schon früher ist auf die Beziehungen des Rechts der Pomesanier von 1340 zum polnischen hingewiesen worden<sup>78</sup>, ich

74 E. Wolter, Lituanismen in der russisch-litauischen Rechtssprache. In: Mitteil. d. Litt. litterar. Gesellsch. 19. IV, 1. 1894. S. 52.

75 Vgl. dazu demnächst R. Wenskus, Kleinverbände und Kleinräume bei den Preußen des Samlandes. In: Vorträge und Forschungen. VII. Hrsg. Th. Mayer, wo auch die Belege und nähere Einzelheiten angeführt sind. Nur in den unmittelbar um das ebenfalls vom Aufstand nicht ergriffene Elbing gelegenen Landschaften finden sich auch Starosten. Vgl. z. B. David Starost im Kammeramt Pomen: A. Semrau, in: MCV 45. 1937. S. 65.

76 J. Matuszewski, Najstarszy zwód prawa polskiego. 1959, S. 299 vermutet allerdings die Umgebung von Elbing als Entstehungsort. Diese Abweichung ist für unseren Beweisgang unerheblich, denn diese Umgebung von Elbing ist wie Pomesanien im großen Aufstand fest in der Hand des Ordens geblieben (vgl. oben Anm. 15). Sie dürfte daher eine ähnliche Rechtsstellung wie Pomesanien behauptet haben. Vgl. unten S. 115 und Anm. 75.

77 So noch Matuszewski, S. 298. Die Mundart des Elbinger Vokabulars wird von der Sprachwissenschaft als pomesanisch bezeichnet; vgl. zuletzt E. Fraenkel, Die baltischen Sprachen. 1950. S. 63.

78 Vgl. z. B. Patze, S. 68 Anm. 117.



möchte weitergehen und vermuten, daß das polnische Gewohnheitsrecht u. a. deshalb in deutscher Sprache im westlichen Prußengebiet aufgezeichnet worden ist, weil auch prußische Bevölkerung hier zum Teil nach polnischem Recht lebte. Das Weistum von 1340 hat dieses polnische Recht nur den besonderen Bedingungen dieses Gebietes anpassen sollen. So fügt etwa der Artikel 23 des pomesanischen Rechts<sup>79</sup> dem Artikel 17 des polnischen Rechts<sup>80</sup> eine Sonderbestimmung hinzu. Ebenso ergänzen die Artikel 40 und 42 des pomesanischen Rechts<sup>81</sup> den Artikel 7 des polnischen<sup>82</sup> usw. Es gibt natürlich auch einzelne Artikel im pomesanischen Weistum, die neue Sachverhalte zum Inhalt haben und daher dem polnischen Recht fehlen, wie z. B. Artikel 117, der eine Rechtsbeziehung zwischen einem Mann prußischen Rechts und einem Kölmer betrifft.<sup>83</sup> Andere ändern offenbar bewußt Bestimmungen des polnischen Rechts ab. Man vergleiche die Bußsätze und Strafen beim Versäumen einer Vorladung.<sup>84</sup> Das pomesanische Recht unterscheidet sich vom polnischen vor allem auch dadurch, daß im ersteren das Dorf<sup>85</sup> und im zweiten die *gegenote*, d. h. das *opole*<sup>86</sup>, eine Haftungsgemeinschaft bilden. Es wird noch genauere Untersuchungen bedürfen, um das wirkliche Verhältnis der beiden Rechtsaufzeichnungen festzustellen; daß hier eine Beziehung besteht, ist nach dem Angeführten wahrscheinlich. Wenn das polnische Gewohnheitsrecht nur in einer Handschrift überliefert ist, das pomesanische Weistum jedoch in acht bis neun, so möchte ich das damit erklären, daß die polnische Rechtsaufzeichnung keine amtliche Arbeit darstellt<sup>87</sup>, in der vorliegenden Fassung also für die Ordensgerichte nicht unbedingt verbindlich war, während das pomesanische Weistum öffentlich-verbindlichen Charakter besaß.<sup>88</sup>

Überblicken wir die fünf vorgebrachten Punkte in ihrer Gesamtheit, läßt sich doch wohl nicht leugnen, daß polnische Institutionen und Rechtsvorstellungen in Pomesanien eine stärkere Bedeutung behalten hatten als in anderen ursprünglich prußischen Landesteilen. Dieses möchte ich mit einem stärkeren Fortleben der durch den Christburger Vertrag begründeten Verhältnisse verbinden.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß der Vertrag von Christburg, hätte er Bestand gehabt, auch für das soziale Leben der Prußen sehr bedeutsam geworden wäre.<sup>89</sup> Wir müßten also unter unserer Voraussetzung wesentliche Unterschiede

79 Pašuto, Pomezanija, S. 122.

80 Matuszewski, S. 195 ff.

81 Pašuto, Pomezanija, S. 128 bzw. 130.

82 Matuszewski, S. 169.

83 Pašuto, Pomezanija, S. 156.

84 Pomesan. Recht Art. 64 (Pašuto, Pomezanija, S. 138); Polnisches Recht Art. 4 Abs. 4 und 5 (Matuszewski, S. 157).

85 Z. B. Art. 26 (Pašuto, Pomezanija, S. 124).

86 Art. 8 Abs. 3 ff. (Matuszewski, S. 169 f.)

87 Vgl. Matuszewski, S. 304.

88 Vgl. dagegen Matuszewski, S. 304 f.

89 Pašuto, Pomezanija, S. 14 f.; zustimmend Forstreuter, Fragen der Mission, S. 264 Anm. 27.

zwischen der Sozialstruktur Pomesaniens und der der übrigen Preußenlande erwarten.

Weber hat behauptet, daß von den preußischen Bauern die in Pomesanien am besten gestellt waren.<sup>90</sup> Dieser Eindruck ist jedoch nur dadurch entstanden, daß Weber die Größe des Bauernhakens im pomesanischen Raum überschätzt hatte.<sup>91</sup> Auch Toeppens Hinweis, daß im pomesanischen Anteil der Komturei Marienburg nur Bauern vorhanden waren, welche keinen Zehnten zu zahlen brauchten, sondern nur zinsen mußten<sup>92</sup>, deutet, wie in einer besonderen Arbeit über die ständischen Verhältnisse der Preußen näher ausgeführt und begründet werden soll, kaum eine sehr wesentliche Besserstellung an. Die wirtschaftliche Lage der preußischen Bauern war in Pomesanien wie anderswo ziemlich gedrückt.<sup>93</sup> Andererseits zeigt sich, daß der Orden hier nicht so wie sonst im Gebiet der Preußen eine ganz schematische Vereinheitlichung des bäuerlichen Rechts vornehmen konnte. So kann man z. B. zweifeln, ob die Bevölkerung von Mirahnen<sup>94</sup> (Kr. Stuhm) zu den Freien oder zu den Bauern zu zählen ist. Die Besitzgröße entspricht mit 3 Haken zu 10 Morgen der weithin in Preußen für Bauern üblichen. Auch bäuerliche Leistungen werden verlangt. Sicher ist jedoch, daß ihr Erbrecht, das neben den Söhnen auch Eltern, Brüder und unverheiratete Töchter berücksichtigt, und das Verkaufsrecht an entsprechende Bestimmungen des Christburger Vertrages erinnern.<sup>95</sup>

Klarer können wir die Verhältnisse der gehobenen Schicht übersehen, da eine Fülle von Privilegien uns über deren Verhältnisse Auskunft gibt. Dusburg<sup>96</sup> berichtet uns, daß der Orden ehemaligen preußischen Adligen, die den Aufstand unterstützten, den Adel genommen, andererseits Nichtadlige für ihre Treue mit außerordentlicher Freiheit ausgestattet habe. Diese Nachricht des Chronisten ist vielfach als Stütze für die Annahme gebraucht worden, der Aufstand hätte die Masse der Preußen um ihre Freiheit gebracht.<sup>97</sup> Wir müßten also auch in dieser Hinsicht im treugebliebenen Pomesanien grundsätzlich andere Verhältnisse erwarten als in den östlichen Landschaften.

Tatsächlich lassen sich einige Beobachtungen in dieser Richtung machen. Dabei ist bemerkenswert, daß sogar die berühmten „Alten Witinge“ des Samlandes eine viel schlechtere Ausgangsposition hatten als die pomesanischen Edlen. Obwohl auch

90 Weber, Preußen vor 500 Jahren, S. 326.

91 Vgl. A. Semrau, in: MCV 42. 1934. S. 9 f.

92 Toeppen, Die Zins-Verfassung Preußens unter der Herrschaft des deutschen Ordens. In: Zeitschr. f. Preuß. Gesch. und Landeskunde. 4. 1867. S. 213.

93 Vgl. A. Semrau, in: MCV 44. 1936. S. 22.

94 Vgl. PUB II n. 850 S. 572 f.

95 S. oben S. 104. Erbrechtliche Vergünstigungen für Bauern sind auch aus dem bischöflichen Anteil bekannt; vgl. Pomes. UB n. 123 S. 182.

96 III c. 220 (215) (SS rer. Pruss. I S. 146): *Unde multi sunt neophiti in terra Prussie, quorum progenitores fuerant de nobile prosapia exorti, ipsi vero propter suam maliciam, quam contra fidem et cristifideles exercuerant, ignobiles estimati sunt, alio vero, quorum parentes erant ignobiles, donati sunt propter fidelia servicia fidei et fratribus exhibita libertati.*

97 Z. B. Voigt, Gesch. Preußens III, S. 453; E. Maschke, Der deutsche Orden und die Preußen, S. 60 f.

die treuen Samländer, soweit sie vornehmen Geschlechtern angehörten<sup>98</sup>, durch ihr Verhalten die hohe Gerichtsbarkeit erwarben<sup>99</sup>, haben sie dennoch ihr altes schlechtes Erbrecht behalten — bis auf die 1296 besonders privilegierte Gruppe.<sup>100</sup> Erst im 14. Jahrhundert sind einige wenige Samländer mit dem kulmischen Recht begabt worden, wobei das Erb- und Veräußerungsrecht im Vordergrund stand.<sup>101</sup> Und erst seit Ende des 14. Jahrhunderts löste bei den Gütern des preußischen Adels das Magdeburger Recht dieses einfache Erbrecht ab.<sup>102</sup>

Auch in Pomesanien wurde die hohe Gerichtsbarkeit an erprobte Prußen verliehen.<sup>103</sup> Aber hier haben schon während des Aufstandes auch die Angehörigen der zwischen den kleinen Freien und den „reges“ stehenden Schicht mit niedriger Gerichtsbarkeit das kulmische Recht erhalten.<sup>104</sup> Im Ordensanteil erhielten aber gerade einige der bedeutendsten mit hoher Gerichtsbarkeit ausgestatteten Familien nicht kulmisches Recht, sondern ein Erbrecht, das dem des Christburger Vertrages entsprach: es erbten, wenn Söhne fehlten, die nächsten Verwandten beiderlei Geschlechts.<sup>105</sup> Dagegen sind im Gebiet des Bischofs im 13. Jahrhundert die besseren

98 Die „Alten Witinge“ gehörten ihrer Herkunft nach allen drei preußischen Freienständen an und waren keine einheitliche Gruppe, wie vielfach angenommen; vgl. Plümicke, S. 27.

99 Vgl. dazu Plümicke, S. 17 f.

100 Vgl. oben S. 102.

101 Vgl. Plümicke, S. 53.

102 Plümicke, S. 54 ff.

103 Vgl. z. B. PUB I, 2 n. 619 S. 392 f.

104 PUB I, 2 n. 294 S. 205; n. 295 S. 215 f.

105 Wie z. B. PUB I, 2 n. 380 S. 258 in der Verleihung der Felder Luppın und Iggeln an Sambango, der auch Herr von Lingwar (Reichandres) war, einem der Mittelpunkte pomesanischer *terrae*, die nach dem Christburger Vertrag eine Kirche erhalten sollten; vgl. A. Semrau, in: MCV 39. 1931. S. 51 f. Das gleiche gilt für die Nachkommen des Cropolto (PUB I, 2 n. 296 S. 206), deren Besitzauseinandersetzung 1303 (PUB I, 2 n. 809 und 810 S. 503 ff.) beurkundet wurde. Diese Familie war im Besitz von Ruditen (= Rutiz; vgl. G. Gerullis, Die altpreußischen Ortsnamen. 1922. S. 147), das mit anderem Namen Posolue hieß und Mittelpunkt der *terra Posolwa* war. Im PUB I, 1 n. 218 S. 162 und den davon abhängigen Veröffentlichungen ist dies auf Grund des Namenanklanks mit Posilge identifiziert worden. Obwohl beide Namen nicht identisch sind (Posolwa = am Werder — Posilge = an der Heide), will es ein merkwürdiger Zufall, daß tatsächlich die Stätte der in Posolue gebauten Kirche (Altkirch) auf der Gemarkung des deutschen Hufendorfs Posilge liegt. Das kommt aber nur daher, daß von Ruditen=Posolwa 9 Hufen abgetauscht und mit zur Lokation des deutschen Dorfes verwendet wurden; PUB I, 2 n. 810 S. 505. Auf das Territorium Posolwa erhob bis 1289 auch eine wahrscheinlich verwandte Familie Ansprüche. Diese Familie ist im Verlaufe der Eroberung Pomesaniens nach Pommerellen hinübergegangen und dort zu höchsten Ämtern aufgestiegen. Vgl. Pommerell. UB n. 460 S. 410 f.: Waisil entsagt allen Ansprüchen auf Alminie (= Alyem, das Territorium um Marienburg, Stuhm, Pestlin) und Poselew (= Posolwa, etwa das spätere Kammeramt Fischau mit einigen Randdörfern des Kammeramts Lingwar-Morain). Der comes Waisil war zuerst *pincerna* des Fürsten Wartislaw von Danzig (Pommerell. UB n. 222 S. 181; n. 232 S. 188), dann Palatin von Schwetz (n. 245 S. 200; n. 264 S. 219), Dirschau (n. 283 S. 242; n. 288 S. 246; n. 551 S. 497; n. 561 S. 503) und schließlich Danzig (n. 300 S. 256; n. 302 S. 259; n. 400 S. 362), wo er von Swenza abgelöst wurde. Zur Besitzgeschichte der Familie vgl. F. Lorentz, Preußen in Pommerellen. In: MWGV 32. 1933. S. 50 ff. Bemerkenswert ist auch, daß ein anderer pomesanischer „rex“, Grasuta (vgl. PUB II

Geschlechter durchweg mit kulmischem Recht begabt worden.<sup>106</sup> Die erwähnten Familien im Ordensanteil Pomesaniens mit dem sonst nirgends in Verleihungen vorkommenden Christburger Erbrecht sollten dabei sicher nicht benachteiligt werden; erhalten doch gerade ihre Angehörigen auszeichnende Beiworte.<sup>107</sup>

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß auch im Ordensanteil Warmiens ähnliches zu beobachten ist. Während eine ganze Reihe früher Verleihungen zu kulmischem Recht an Prußen bekannt ist<sup>108</sup>, erhalten gerade die Männer, deren Namen noch nach sieben Jahrzehnten Peter von Dusburg besonders heraushebt<sup>109</sup>, ein Erbrecht *heredibus utriusque sexus*. Auch hier wird man annehmen müssen, daß ursprünglich nicht nur Söhne und Töchter mit den Erben gemeint waren, wie dies später nach Analogie mit dem allgemeinen preußischen Erbrecht ausgelegt wurde, sondern der Erbenkreis, wie er im Christburger Vertrag umschrieben wurde.

Das gleiche möchte ich im Falle der Pogesanier Preiboto und Slawoto annehmen, die sich ja wegen ihrer Treue *eynes sunderlich vorteyles der freyheyt* erfreuen sollten.<sup>110</sup> Auch ihre Güter sind ihnen *zcu erbrechte* verliehen.

Für die treugebliebenen Natanger läßt sich wenig sagen. Da in ihrem Binnenland die Kolonisation erst später einsetzte, haben sie sich ihre Güter mit wenigen Ausnahmen<sup>111</sup> erst im 14. Jahrhundert verbrieft lassen. So ist den Nachkommen Miligedes, der mit dem schon erwähnten Tropo bei Bartenstein gegen seine aufständischen Stammesgenossen fiel<sup>112</sup>, erst 1339 der Besitz ihrer drei Dörfer bestätigt worden<sup>113</sup>, nun gleich zu Magdeburgischem Recht, das damals gerade in Verleihun-

n. 119 S. 75), zwar wie seine Standesgenossen Hohe Gerichtsbarkeit, doch kein kulmisches Recht, sondern nur die Versorgung seiner Witwe bei erbelosem Tod zugesichert erhielt. Im übrigen wird man anzunehmen haben, daß einfach zu Erbrecht verliehene oder ohne Angabe des Erbrechts ausgegebene Güter in Pomesanien (Vgl. etwa PUB I, 2 n. 300 S. 207; n. 314 S. 214; n. 319 S. 217 u. a.) ursprünglich dem Erbrecht des pomesanischen Weistums unterlagen und nicht dem des allgemein im Prußengebiet geltenden Rechts.

106 Vgl. Pomes. UB n. 6 S. 6 f.; n. 8 S. 11; n. 10 S. 13; n. 11 S. 14 ff.; ähnlich hat auch der Bischof des Ermlandes in seinem Gebiet gewöhnlich kulmisches Recht verliehen; vgl. CDW I nrr. 59, 60, 64, 65, 66, 70 usw. Nur wenige Verleihungen an große Freie sind zu Erbrecht ausgestellt worden; z. B. CDW I n. 67. Der Bischof des Samlandes schloß sich dagegen enger an die Grundsätze des Ordens an.

107 So wird Sambango PUB I, 2 n. 380 S. 257 mit *dilecto nobis amico* angesprochen. Übrigens erhalten Angehörige der gleichen Familien gleichzeitig auch Nebenbesitzungen zu kulmischem Recht; vgl. PUB I, 2 n. 475 S. 305.

108 PUB I, 2 n. 215 S. 164 f.; n. 438 S. 279; n. 531 S. 334; n. 730 S. 454.

109 Gedune, bereits im Christburger Vertrag erwähnt (PUB I, 1 n. 218 S. 163), bei Peter von Dusburg III c. 70 (71) (SS rer. Pruss. I S. 91); vgl. Nicolaus von Jeroschin v. 9974–89 (ebenda I S. 417 f.); PUB I, 2 n. 174 S. 142. — Tropo fiel 1263 bei den Kämpfen um Bartenstein als *fidei zelator*; Dusburg III c. 119 (114) (ebenda I S. 111); PUB I, 2 n. 173 S. 141. — Vgl. zu Gedunes Familie: R. Wenskus, Die gens Candein — Zur Rolle des preußischen Adels bei der Eroberung und Verwaltung Preußens. In: ZfO 10. 1961. S. 84–103; zu Tropo, ebenda S. 87 f.

110 PUB I, 2 n. 204 S. 158; vgl. oben S. 99.

111 Z. B. PUB I, 2 n. 530 S. 333 zu kulmischem Recht.

112 S. Anm. 109. Dusburg III c. 119 (114) (SS rer. Pruss. I S. 111) — vgl. Jeroschin (ebenda S. 446).

113 PUB III, 1 n. 255. 1 S. 183 f.

gen für den Adel aufkam<sup>114</sup>, und, wie gerade diese Urkunde zeigt, ursprünglich neben Söhnen offenbar auch männliche Seitenverwandte als Erben zuließ. Damit entsprach dies Erbrecht dem der bevorzugtesten Samländer.<sup>115</sup> In diesem Raum war also der Rechtsinhalt des Christburger Vertrages inzwischen anscheinend in Vergessenheit geraten.

Besser als das Erbrecht kann die Verleihung von Gerichtsrechten anzeigen, was der Orden unter den „besonderen Freiheiten“ verstand, die den Getreuen belohnen und seinen Adel sichern sollten. Hier ist zu bemerken, daß der Orden im allgemeinen allen Aufständischen von 1260 die Gerichtsbarkeit vorenthielt. Das gilt selbst für die, die schon vor dem Ende des Aufstandes sich wieder unterworfen hatten und Verzeihung erhielten.<sup>116</sup> Selbst unter den Angehörigen der gleichen Familie scheint man Unterschiede gemacht zu haben. Von den Söhnen des im Dienste des Ordens bei Durben 1260 gefallenen rex Sclode von Quednau<sup>117</sup> war einer, War-gule, dem Orden treu geblieben. Er erhielt den Besitz des Vaters mit Hoher und Niederer Gerichtsbarkeit 1261 bestätigt.<sup>118</sup> Ein anderer Sohn, Nalube, schloß sich anfangs dem Aufstand an, trat dann jedoch zum Orden zurück und kam aufgrund der Verdienste des Vaters und Bruders auch in hohe Gunst.<sup>119</sup> In der Witingsurkunde von 1299 wird er unter den treuen Prußen mit aufgeführt.<sup>120</sup> Dennoch wird in der Bestätigungsurkunde für seinen Sohn Reittauwe keine Gerichtsbarkeit erwähnt.<sup>121</sup>

Anders war die Haltung des Ordens gegenüber den erst nach dem großen Aufstand unterworfenen Stämmen und den besonders lange im Aufstand verharrenden Pogesaniern. Den bezeichnenderweise nach dem sicher im Besitz des Ordens befindlichen Pomesanien umgesiedelten schalauischen<sup>122</sup> und sudauischen<sup>123</sup> Häuptlingen hat man zwar noch keine Gerichtsrechte überlassen. Die Familien der pogesanischen Anführer im Aufstand sind jedoch vielleicht schon besser behandelt worden, möglicherweise, um sie fester an das Ordensregiment zu binden. Auch sie wurden nach Pomesanien umgesiedelt. Ein Coltenyn, also ein Familienglied

114 Vgl. oben S. 104 mit Anm. 57; vgl. Brünneck II, 1 S. 82–123; Plümcke, S. 56 mit Anm. 2.

115 Vgl. S. 110.

116 Vgl. die Verleihung an Marus und seine Brüder vom April 1267, also etwa sechs Jahre vor Ende des Aufstands in Pogesanien, PUB I, 2 n. 262 S. 188 f.: *Nobis et in eisdem bonis maius et minus iudicium reservamus . . . Excessum quippe, que per apo(sto)-stationem fidei perpetrarunt, sibi suisque heredibus integraliter relaxamus.* Die sich auf eine benachbarte Gegend beziehende Verleihung an Mandio und seinen Bruder mit einer entsprechenden Verzeihung des Abfalls ist zwar erst 1280 ausgestellt, bezieht sich jedoch wohl auf die gleiche Zeit; PUB I, 2 n. 381 S. 259. Auch hier heißt es: *Insuper domui nostre maius iudicium atque minus volumus reservare.*

117 Dusburg III c. 84; vgl. c. 101; A. L. Ewald, Die Eroberung Preußens. III. S. 144, 164. Vgl. SUB n. 64 S. 34.

118 SUB n. 72 S. 38; Ewald IV S. 22.

119 Dusburg III c. 101; Jeroschin v. 11 585 – 11 636; Ewald IV S. 33 f.

120 PUB I, 2 n. 718 S. 448: *De Quedenow: Sclode, cuius filius Nalube . . .*

121 PUB I, 2 n. 542 S. 341 f.; vgl. n. 522 S. 328.

122 PUB I, 2 n. 520 S. 327 f.; vgl. die Urkunde für den im Heimatgebiet bleibenden Schalauer Jandele PUB I, 2 n. 390 S. 264.

123 PUB I, 2 n. 471 S. 301 f.; n. 472 S. 302.



des bei der Belagerung von Troop 1271 gefallenen pogesanischen *capitaneus* Colte<sup>124</sup>, erhielt 1285 die Niedere Gerichtsbarkeit.<sup>125</sup> Es kann sich jedoch auch hier unter Umständen um ein Familienglied handeln, das sich dem Aufstand ferngehalten hatte. Die Familie des Linke<sup>126</sup> hat dem Gut Linken bei Christburg den Namen gegeben. Eine Verleihungsurkunde ist nicht bekannt, wird aber in der später dem Nachkommen Hannus Lynkyn erteilten Zusatzverleihung zu kulmischem Recht erwähnt.<sup>127</sup> Sie setzt an sich auch kulmisches Recht für das ältere Gut voraus, und wir werden uns fragen müssen, ob hier nicht der Orden durch günstige Bedingungen die Führer des am längsten Widerstand leistenden Stammes im Westen zu sich herübergezogen hat.<sup>128</sup> Auch jenen sudauischen Häuptlingen, die zuerst nach Litauen ausgewichen waren, dann aber freiwillig in das Ordensgebiet übertraten, wurden Gerichtsrechte zugestanden. Der berühmteste von ihnen, Scomand<sup>129</sup>, erhielt zwar nur die niedere Gerichtsbarkeit<sup>130</sup>, doch die Nachkommen des Häuptlings von Kime-now, Gedete<sup>131</sup>, haben sogar die Hohe Gerichtsbarkeit und den Status der *antiqui wifingi* und der *Besten zcu Samland* erreicht.<sup>132</sup>

Wir sehen also, daß die Politik des Ordens gegenüber den Prußen keineswegs so schematisch verfahren sein kann, wie das in der älteren Literatur vorausgesetzt wurde. Dennoch sollte man annehmen, daß die Zahl der ihren sozialen Stand behauptenden prußischen Geschlechter in Pomesanien besonders groß gewesen sein müßte. Der Zahl der Verleihungsurkunden nach zu rechnen, ist zwar die der treugebliebenen Samländer eher noch größer, aber hier ist die besondere Gunst der Überlieferung im Samland zu berücksichtigen. Anders sieht das Bild aus, wenn wir uns den Bestand der Ritterschaft im 15. Jahrhundert ansehen. Neben der großen Menge der Kulmerländer Ritter und Knechte ist die Zahl der in Pomesanien und in der Komturei Osterode<sup>133</sup> ansässigen *milites* und *militares* sehr beträchtlich, während

124 Vgl. Ewald IV S. 98.

125 PUB I, 2 n. 455 S. 286 f., wo der eigentliche Name dieses Coltenyn Sanymte fälschlich zum „Samen“ = Samländer umgedeutet wurde. Coltenyn wird ausdrücklich als *cognomen*, d. h. Geschlechtsnamen bezeichnet. Das Suffix *-in-* bildet den Geschlechtsnamen; vgl. R. Trautmann, Die altpreußischen Personennamen. 1925. S. 170 f. Es muß hier allerdings mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß dieser Zweig der Coltenyn an dieser alten Kirchstelle schon vorher angesiedelt gewesen ist.

126 Vgl. Ewald IV S. 97 ff. Linke war der Nachfolger des Auctume in der Führung der aufständischen Pogesanier.

127 PUB II n. 685 S. 453.

128 Ein Mitglied der Familie ist der Bischof Caspar Lincke (1440–1463) von Pomesanien gewesen, der dem Orden in schwerster Zeit gegen Polen wie sehr viele andere Herren prußischer Herkunft die Treue bewahrte; Series episcoporum Pomesaniensium (SS rer. Pruss. V S. 389; vgl. S. 405).

129 Vgl. Ewald IV S. 56 f., 103 f., 234 ff., 252 f., 262.

130 PUB I, 2 n. 464 S. 297 f.

131 Dusburg III c. 219 (214) (SS rer. Pruss. I S. 145).

132 PUB I, 2 n. 704 S. 440; II n. 142 S. 94 f.; n. 628 S. 415 f.; vgl. Plümicke, S. 21 ff.

133 Vgl. dazu C. Krollmann, Zur Besiedlungsgeschichte und Nationalitätenmischung in den Komtureien Christburg, Osterode und Elbing. In: ZWGV 64. 1923. S. 18 ff.: die Komturei Osterode ist hauptsächlich vom Kulmerland und von Pomesanien aus kolonisiert worden. Es sind wesentlich die gleichen Geschlechter, die die großen Güter in der Hand haben.

die Komtureien des mittleren Ostpreußen und das Bistum Ermland durchaus zurückstehen. Diese Erscheinung dürfte doch wohl mit der Tatsache zusammenhängen, daß der Aufstand von 1260 verschiedene Voraussetzungen geschaffen hat.

Gleichzeitig ist zu bemerken, daß eben diese Landschaften, Kulmerland, Pomesanien und Sassen (d. h. etwa die Komturei Osterode) der Ausgangs- und Kernraum der ständischen Bewegung im Preußenland gewesen sind. Wie die Akten des Preußischen Bundes zeigen<sup>134</sup>, ist die Ritterschaft der Komtureien des Niederlandes und Pommerellens nur sehr am Rande beteiligt. Sollte auch hier ein Zusammenhang mit unserem Problem vorhanden sein?

Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die Urkunde des Christburger Vertrages keinen Artikel über preußische Verfassungseinrichtungen enthält. „Es ist stets nur von der Freiheit des einzelnen Preußen, nie von den Rechten der Preußen als Gemeinschaft die Rede.“<sup>135</sup> Die Prußen sollen dem Orden in Christburg nur als einzelne Freie ohne rechtliche Bindung untereinander gegenübergetreten sein.<sup>136</sup> Allerdings muß hinzugefügt werden, daß die Prußen auf die Anfrage, welches Recht sie wählen wollten, ein *consilium* einberiefen<sup>136a</sup> und sich in diesem für das polnische Recht entschieden.

Das Recht auf ein *consilium* ist, obwohl nicht ausdrücklich im Christburger Vertrag verbrieft, dennoch der Landschaft Pomesanien bis zum Ende der Ordenszeit erhalten geblieben. Auf einem solchen *consilium*, der *Pomezanischen Wayden*, ist z. B. das oben behandelte Weistum erfragt worden.<sup>137</sup> Das Wort *wayde* ist auch in Zusammensetzungen überliefert<sup>138</sup> und bedeutet soviel wie „Versammlung“<sup>139</sup>. Es ist mit russ. *věče* verwandt.

Auch in das sassische Kolonisationsgebiet, wo — besonders im Kammeramt Hohenstein — das pomesanische Recht ja ausdrücklich verbrieft wurde<sup>140</sup>, ist diese Einrichtung übertragen worden, denn eine Handschrift (R) des Weistums vermerkt beim 1. Artikel: *Wie die preussen freien die hohensteinischen ir landt dingk hegen*.<sup>141</sup> Die preußischen Freien hatten hier also ein besonderes Landgericht ausgebildet<sup>142</sup>, das unter dem Vorsitz des Komturs tagte. Im 15. Jahrhundert hat es

134 Toeppen, StA II n. 108–130; vgl. Kasiske, Beiträge, S. 147.

135 Patze, S. 73.

136 Patze, S. 74.

136a PUB I, 1 n. 218 S. 160.

137 Vgl. Pašuto, Pomezanija, S. 114.

138 Vgl. SS rer. Pruss. II S. 710: *so nomen die heren mit erer manschaft ein gespreche, welch gespreche uf vnd czu Pruscher czunge heyset karigewayte*. Das Elbinger Vokabular 416 übersetzt *caryawoytis* mit *herschaw*, also Heeresversammlung; vgl. M. Toeppen, Einige Reste der altpreußischen Sprache. In: AM 4. 1867. S. 156; R. Trautmann, Die altpreußischen Sprachdenkmäler. 1910. S. 353; H. F. Nesselmann, in: AM 8. 1871. S. 5 mit weiterer Literatur.

139 Vgl. Brünneck II S. 39 Anm.

140 S. oben S. 103.

141 Pašuto, Pomezanija, S. 114 Anm. 4.

142 Die „preußischen Gerichte“ wurden in dieser Gegend noch im 16. Jahrhundert gehalten; vgl. E. Hartmann, Der Kreis Osterode (Ostpr.) 1958. S. 320. Kętrzyński S. 286 vermutet, daß das Gerichtsverfahren dem polnischen Recht entsprach.

dann insofern Schwierigkeiten gegeben, als diejenigen preußischen Freien, die kulmisches Recht besaßen, sich zum Teil weigerten, zu diesem Gericht zu erscheinen, da sie zu Landrecht dienten und nicht zu preußischem *gerichte*.<sup>143</sup> Das ist insofern bemerkenswert, als hier eine Kompetenzüberschneidung deutlich wird, die in den mittleren und nördlichen Komtureien des Gebietes östlich der Weichsel nicht entstehen konnte. Hier gab es nur Landgerichte als Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu deutschem Recht, während die Grundbesitzer preußischen Rechts ihren Gerichtsstand vor dem Gebietiger des Ordens hatten.<sup>144</sup> Von diesem gewöhnlichen preußischen Gericht ist aber offenbar das Hohensteiner preußische Landding<sup>145</sup> zu unterscheiden, denn die Entstehung der Kompetenzüberschneidung ist doch nur so zu erklären, daß ursprünglich alle Grundbesitzer pomesanisch-preußischer Herkunft, gleichgültig welcher Rechtsstellung, an diesem Landding teilhatten.

Diese Auffassung wird durch den Brief des Komturs von Osterode an den Hochmeister vom 13. Februar 1453 bestätigt.<sup>146</sup> Hier zeigt es sich, daß dieses „Preusche gerichte“ keineswegs auf die von einem gewöhnlichen Landding behandelten Fälle beschränkt war. Der Komtur hatte die Freien aufgeboten um zu *verhoren, ab yman gebrechen ader schelunge hette, das das durch recht sulde entschieden werden, als man das im Christburschen und Elbingschen gebiete pfl eyt zu halden*. Hier wird auf den pomesanischen Sondergebrauch also ausdrücklich hingewiesen.<sup>147</sup>

In dem Maße, in dem der Adel preußischer und deutscher Herkunft verschmolz, mußte die Institution in ihrer Kompetenz zweifelhaft werden. Sie konnte dann entweder ihre Bedeutung verlieren, indem die mit kulmischem oder magdeburgischem Recht ausgestatteten Inhaber von Gütern, von denen ein preußischer Dienst zu leisten war, sich zu ihren Standesgenossen beim deutschrechtlichen Landgericht hielten oder halten wollten, wie die Freien von Peterswalde in der Komturei Osterode<sup>148</sup>, oder aber beide Institutionen konnten praktisch miteinander ver-

<sup>143</sup> J.-H. I n. 11740; Toeppen, StA III n. 305 S. 578 f.; vgl. Hartmann, S. 433. In diesem Sinne wird auch J.-H. I n. 9433 (1447) zu verstehen sein: Der Komtur von Elbing schreibt an Landschöppen in Pommern, daß Niclus von Padangen vom preußischen Gericht an das Landgericht appelliert hat. Von einem wirklichen Instanzenzug kann hier jedoch keine Rede sein.

<sup>144</sup> Vgl. F. Gause, Organisation und Kompetenz der Landgerichte des Ordenslandes Preußen. In: AM 59. 1922. S. 144 ff.

<sup>145</sup> Nach F. Gause, Gesch. d. Landgerichte. In: AF 3, 1. 1926, S. 35 wurde auch das deutschrechtliche Landgericht von Gilgenburg 1491 nach Hohenstein verlegt.

<sup>146</sup> Toeppen, StA III n. 305 S. 578.

<sup>147</sup> Dieser Beleg scheint bei Gause, in: AM 59. 1922, S. 145 kaum ganz richtig gedeutet zu sein. — Über die mit den pomesanischen gleichartigen Verhältnisse der Umgebung von Elbing vgl. oben S. 99 Anm. 15 und S. 107 Anm. 76. — In der Mitte des 15. Jh. begegnet ein Preußisches Landding, das nicht mit den normalen Gerichtstagen der Gebietiger für die preußische Bevölkerung zu verwechseln ist, dann auch in den Niederlanden. Hier wirkt wohl das pomesanische Vorbild. Als Teilnehmer werden die *wegisten* Ehrbarleute der Komtureien Königsberg, Balga und Brandenburg genannt, ohne eine Einschränkung auf Leute preußischen Rechts; Toeppen, StA III n. 281 S. 533. Dieses *Preusche landding* hatte als Verhandlungsobjekt bezeichnenderweise Fragen des ländlichen Gesindes.

<sup>148</sup> Toeppen, StA III n. 305 S. 578.

schmelzen, besonders wenn sie an gleichem Ort und gleichzeitig tagten. Es wird noch näher zu untersuchen sein, ob die Verlegung des deutschrechtlichen Landdings der Komturei Osterode von Gilgenburg nach dem Sitz des preußischen Landdings in Hohenstein 1491 in diesem Sinne zu deuten ist.<sup>149</sup> In Christburg könnte dies schon früher eingetreten sein, wenn hier überhaupt jemals die *Wayde* neben einem völlig davon gesonderten Landding bestanden hat.

Es ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert, daß gerade in Pomesanien – allerdings im bischöflichen Anteil – zuerst ein *provincialis iudex*, und zwar ein Pole auftreten kann.<sup>150</sup> Doch bleibt der Zusammenhang zwischen Landgericht und *Wayde* in der Komturei Christburg unklar. Gause weist auf die spärlichen Nachrichten über Landgerichtsfälle im Christburger Gebiet hin.<sup>151</sup> Fraglos war die Kompetenz des gewöhnlichen Landgerichts auf Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschränkt, während die *pomesanische Wayde* neben der Rechtsweisung auch politische Funktionen hatte.<sup>152</sup> Dennoch ergeben sich für das Christburger Gebiet eine Reihe von Übereinstimmungen. So steht z. B. fest, daß beide am gleichen Ort, nämlich in Christburg, tagten.<sup>153</sup> Wie die Landgerichte wurde die *Wayde* auch als *Bank* bezeichnet.<sup>154</sup>

Auch die Zusammensetzung der Teilnehmer dürfte sich weitgehend entsprochen haben. Zur *Pomischen Wayde* werden die *erbar lewthe* aufgeboten, um dort *uff des landes regement und gedeyungen zcu gedencken*.<sup>155</sup> Es ist bezeichnend, daß hier nur ganz allgemein von Ehrbarleuten die Rede ist und auf die preußische Herkunft nicht mehr Bezug genommen wird. Die Verschmelzung war zu dieser Zeit hier eben schon so weit vorgeschritten, daß eine Beschränkung auf Leute preußischer Herkunft nicht mehr durchgeführt werden konnte. Inzwischen hatten auch Familien deutscher Herkunft vielfach Grundbesitz zu kulmischem Recht erworben, auf dem preußische Dienste lasteten, und umgekehrt Familien preußischer Herkunft wohl auch schon

149 Vgl. Anm. 145. Dafür spräche, daß im Gilgenburger Landschöppenbuch auch einige preußische Güter erwähnt werden; vgl. F. Gause, in: AM 59. 1922. S. 145. Dagegen ist anzuführen, daß nach Hartmann noch im 16. Jh. hier auch preußische Gerichte gehalten wurden; vgl. Anm. 142.

150 Vgl. oben S. 105.

151 F. Gause, in: AF 3, 1. 1926. S. 30.

152 Vgl. den Text zu Anm. 155.

153 Vgl. F. Gause, in: AF 3, 1. 1926. S. 30 Anm. 125.

154 Für Landgerichte vgl. F. Gause, in: AM 59. 1922. S. 121: *lantgehegete bang* (OF 89 § p. 35 a). Die Pomesanische *Wayde* als *Pomenische bank*: Toeppen, StA II n. 246 S. 360. Dem Schreiber klang offensichtlich der Name des Elbingschen Kammeramtes Pomen mit, obwohl der Vergleich mit dem Wortlaut von n. 225 S. 343, wo die Institution *Prewsche wayde* genannt wird, deutlich erkennen läßt, daß die Pomesanische *Wayde* gemeint ist. Das Kammeramt Pomen gehörte jedoch sicher zu dem Gebiet der Elbinger Umgebung, das sich eine ähnliche Rechtsstellung erhalten konnte wie Pomesanien; vgl. die Anmerkungen 15, 76 u. 147.

155 Toeppen, StA II n. 386 S. 626; vgl. n. 390 S. 628: Ritter und Knechte „*verbotet*“. Wie weit die Angabe, daß die Ehrbaren des Elbinger Gebiets und der benachbarten Landschaften ihre Landschöppen selber wählen durften (Toeppen, StA III S. 650), während sie sonst vom Orden ernannt wurden, auf einem aus alter Zeit herrührenden Recht beruhte, wage ich nicht zu entscheiden. Vgl. F. Gause, Eine neue Quelle zur Geschichte der Landgerichte im Ordensstaat. In: AF 10. 1933. S. 301 f. Anm. 5.

Güter mit Platendiensten und solche mit „gedacktem Roß“. Wenn hier die Teilnehmer Ehrbarleute genannt werden, so wird damit ein Kreis umschrieben, der zwar nicht mit dem Adel — den es rechtlich im Ordenslande ja nicht gab — identisch war<sup>156</sup>, doch im wesentlichen aus den *Rittern und Knechten* des Landes bestand. Der Kreis der Ehrbaren, soweit er deutsches Recht hatte, war aber auch im östlichen Preußen der Kern der Teilnehmer des Landgerichts.<sup>157</sup> Ganz entsprechend ist schon immer vermutet worden, daß im *consilium* von Christburg 1249 vor allem oder gar ausschließlich Leute gehobenen Standes tagten.<sup>158</sup>

Mit der Aufgabe, sich mit dem Landesregiment zu befassen, wird aber auch diese Institution weit mehr als das gewöhnliche Landgericht<sup>159</sup> in die Ständekämpfe des 15. Jahrhunderts verwickelt. So ist es kein Wunder, daß die *Wayde* von Christburg auch Objekt der Verhandlungen der Ritterschaft mit dem Hochmeister ist. Auf dem Ständetag zu Elbing 1441 hat der Hochmeister den Christburgschen Ständen die *Prewsche waide* zugesagt. Sie sollten sie *nach alder herkomener gewonheit halden, keyner newen funde intragungen, czulegungen wedder alde gewonheit machen ader bestellen*.<sup>160</sup> Aus dieser Einschränkung geht deutlich genug hervor, daß die *Wayde* einer der Ausgangspunkte ständischen Widerstandes gewesen sein muß.

Im September 1441 hat dann der Hochmeister Konrad von Erlichshausen den Rittern und Knechten der Gebiete Elbing und Christburg unter anderem verbrieft, *die Pomensche bank, als man die von alders gehalden hette, vordan halden zu lassen*.<sup>161</sup> Aber auch hier wird wieder eingeschränkt: *doch also bescheidenlich, das sie nach altherkomener gewonheit, so das keyne newkete, noch eingerley neue funde daringetragen ader gemacht werden, werde gehalden*.

Sollte es nun ein bloßer Zufall sein, daß der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen im weiteren Verlauf der Ständekämpfe auf den Text des Christburger Vertrages zurückgriff?<sup>162</sup> Ganz den politischen Erfordernissen der Zeit entsprechend, wurde 1453 jener Teil der Vertragsurkunde, der die Pflichten der Prußen behandelt, durch ein Transsumpt wieder in den Tageskampf hineingetragen. Vor allem ist hier das Verbot der Konspiration gegen den Orden hervorzuheben. Wie Patze mit

156 Vgl. zum Begriff der Ehrbarleute Plümcke, S. 35 ff., der ihn allerdings auf Grund eines Dokuments aus dem Jahre 1436, das eine Ausnahmestellung einnimmt, etwas zu weit zieht. Der Umfang des Begriffs in dieser Quelle ist singular und hat in der sonstigen Überlieferung keine Stütze. Hier werden nämlich auch Leute, die eindeutig zu den Kleinen Freien gehören, dazu gerechnet. Die Ratsgeschlechter der großen Städte zählte man dagegen sicher zu den Ehrbaren.

157 Vgl. F. Gause, in: AM 59. 1922. S. 149; vgl. S. 134 f. und S. 128.

158 Lohmeyer, Gesch., S. 44; Forstreuter, Fragen der Mission, S. 264.

159 Über die Rolle der Landgerichte in der ständischen Bewegung vgl. F. Gause, in: AF 3, 1. 1926. S. 12 ff.

160 Toeppen, StA II n. 225 S. 343.

161 Toeppen, StA II n. 246 S. 366 f.

162 Es ist einer der Verdienste der Arbeit von H. Patze, die Überlieferungsgeschichte der auf den Orden lautenden Fassung des Vertragstextes herausgestellt zu haben; Patze, S. 90 f.



Recht bemerkt<sup>163</sup>, hat sich offenbar der Orden des Vertrages in dieser verzweifelten Lage als eines Rechtsmittels entsonnen.

Überblicken wir noch einmal das hier vorgelegte Material in seiner Gesamtheit, so werden wir doch zu dem Schluß kommen müssen, daß die im Christburger Vertrag vorausgesetzten oder verbrieften Freiheiten der Prußen kaum so bedeutungslos für die weitere Verfassungsgeschichte Preußens geblieben sein dürften, wie das gewöhnlich angenommen worden ist.

---

<sup>163</sup> Patze, S. 91.

EMIL JOHANNES GUTZEIT, Das Kloster Patollen (zur heiligen Dreifaltigkeit) innerhalb der Geschichte des Rittergutes Groß Waldeck, Kreis Pr. Eylau (1 Karte) . . . . .	195
ERNST BAHR, Wüstungen und Neusiedlungen des 16. bis 18. Jahrhunderts im Gebiet des ehemaligen Deutschordensamts Berent (1 Karte) . . . . .	216
JOHANNES PAPRITZ, Eine Karte der Entwicklung der Waldflächen in Westpreußen in eineinviertel Jahrhunderten (1 Karte am Schluß des Bandes)	271
HEINZ HINKEL, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Ost- und Westpreußens im Kartenbild . . . . .	274

Zur Bevölkerungsgeschichte

HEDWIG UND THEODOR PENNERS, Die Land-Stadtwanderung im Spiegel der Danziger Bürgerbücher von 1640—1709 . . . . .	290
MAX ASCHKEWITZ, Zur Frage der Umvolkung in Westpreußen im 19. und 20. Jahrhundert . . . . .	312
RICHARD BREYER, Die kaschubische Bewegung vor dem Ersten Weltkrieg	327

Zur Städtegeschichte

Fritz GAUSE, Königsberg als Hafen- und Handelsstadt . . . . .	342
KARL HAUKE, Die Bedeutung der Befestigung in der Geschichte der Stadt Elbing (6 Abbildungen, 1 Stadtplan) . . . . .	353
CARL WÜNSCH, Das Königsberger städtische Bauwesen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts und der Neubau des Altstädtischen Rathauses in den Jahren von 1754—1767 (3 Abbildungen) . . . . .	359

Zur Kultur- und Geistesgeschichte, Kirchengeschichte

KURT FORSTREUTER, Latein und Deutsch im Deutschen Orden . . . . .	373
PETER G. THIELEN, Die Rolle der Uhr im geistlichen und administrativen Alltagsleben der Deutschordenskonvente in Preußen . . . . .	392
ANNELIESE TRILLER GEB. BIRCH-HIRSCHFELD, Häresien in Altpreußen um 1390?	397
HANS WESTPFAHL, Das Elbinger Beichtbüchlein . . . . .	405
HANS SCHMAUCH, Um Nikolaus Copernicus (2 Abbildungen) . . . . .	417
HEINZ NEUMEYER, Zur polnischen Kirchenpolitik in Westpreußen . . . . .	432
ROLF WALTHER, Das Danziger Frauentrachtenbuch von Anton Möller und seine Vorläufer im 16. Jahrhundert (15 Abbildungen) . . . . .	447
ADOLF POSCHMANN, Die ersten Kantianer in England (1 Abbildung) . . . . .	470
HERMANN PHELEPS, Danziger Handwerker (3 Abbildungen) . . . . .	483
HELLMUTH WEISS, Magister Simon Wanradt . . . . .	485
JOSEPH MÜLLER-BLATTAU, Herzog Albrecht von Preußen und die Musik . . . . .	491

Verzeichnis der wichtigsten Schriften von Erich Keyser aus den Jahren 1918 bis 1962. Zusammengestellt von ERNST und JUTTA BAHR . . . . .	505
--	-----



